

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMER



Allgemeine Verkaufsbedingungen der intipa GmbH
für Unternehmer
Stand Januar 2023

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Verkaufsbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“ genannt) der intipa GmbH (im Folgenden die „Gesellschaft“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Vertragspartner (im Folgenden „Kunde“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Sämtliche Angebote der Gesellschaft werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgegeben, sämtliche Verträge ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen geschlossen.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Gesellschaft nicht an, es sei denn, die Gesellschaft hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Gesellschaft in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.5 Angebote der Gesellschaft aufgrund dieser Bedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB und gewerbliche Wiederverkäufer, nicht jedoch an Verbraucher.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial. Änderungen der Angebote bleiben im Rahmen der jeweiligen Marktlage und des Zumutbaren vorbehalten. Nicht bindend und ggf. nicht mehr aktuell in diesem Sinne sind bloße Angaben auf Internetseiten oder in Katalogen.

2.2 Eine vom Kunden aufgegebenen Bestellung, ob auf elektronischem Wege, in Textform oder schriftlich, ist ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags gegenüber der Gesellschaft.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von 2 (zwei) Wochen anzunehmen. Einer Annahme kommt die Rechnungsstellung innerhalb dieser Frist oder Auslieferung der Ware an den Kunden gleich.

2.4 Angebote der Gesellschaft auf Internetseiten, in Katalogen, Preislisten und anderen Unterlagen der Gesellschaft stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Sie sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das jeweilige Produkt gegenüber der Gesellschaft.

2.5 Die Annahme der Bestellung durch die Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit von Ware unverzüglich informiert. Etwaig bereits geleistete Vorauszahlungen werden durch die Gesellschaft erstattet.

2.6 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Waren und Leistungen. Die Lieferung bestimmter Ware aus definierten Herkunftsländern wird ausdrücklich nicht zugesichert.

2.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag auf Dritte zu übertragen, bzw. Dritte mit der Ausführung zu beauftragen. Einer Zustimmung des Kunden hierfür bedarf es nicht.

3. Überlassene Unterlagen, Gewerbliche Schutzrechte

Die Gesellschaft bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an den dem Kunden im Rahmen der Auftragsabwicklung überlassenen Plänen, Präsentationen, Abbildungen, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch die Gesellschaft angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung durch die Gesellschaft Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Kunden verwertet werden. Auf Anforderung durch die Gesellschaft sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Kunde haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen und Unterlagen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Stornogebühren

4.1 Die Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in Euro. Die Preise gelten EXW gem. Incoterms 2020, inklusive Verpackung und exklusive Transport, soweit nicht abweichend vereinbart. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird am Tag der Rechnungsstellung in der dann geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

4.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen anzupassen.

4.3 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts anderes ergibt, werden Leistungen ausschließlich gegen Vorkasse erbracht. Schuldbefreiende Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.

4.4 Nach Auftragsbestätigung durch den Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

4.5 Im Falle des Verzugs berechnet die Gesellschaft 10 % Verzugszinsen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die Gesellschaft anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde ausschließlich insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch



ZOO ANIMAL FOOD

Verzug entstanden, ist die Gesellschaft berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.8 Bei Auslandsaufträgen sind Barzahlungen in Euro an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Kosten, die die Zahlstelle der Gesellschaft belasten, sind durch den Kunden zu erstatten.

4.9 Soweit der Kunde einen bereits erteilten Auftrag storniert, ist eine Stornierungsgebühr i.H.v. 1,5 % des Netto-Betrags der stornierten Buchung als Vertragsstrafe fällig.

4.10 Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich vor, einen etwaig darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

5. Lieferzeit

5.1 In der Bestellung genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich.

5.2 Die Einhaltung schriftlich bestätigter „verbindlicher Liefertermine“ steht unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer.

5.3 Schriftlich bestätigte verbindliche Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager der Gesellschaft verlassen hat, oder, soweit die Ware ohne Verschulden der Gesellschaft nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

5.4 Der Beginn der durch die Gesellschaft angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung voraus, insbesondere Zahlungseingang und fristgerechte Erfüllung aller geschuldeten Mitwirkungshandlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

5.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

5.6 Wird die Gesellschaft trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, eine durch die WHO festgestellte Pandemie, oder andere, nicht durch die Gesellschaft zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird die Gesellschaft in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird sie von ihren Leistungspflichten befreit.

5.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Gesellschaft berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5.8 Die Gesellschaft haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer durch die Gesellschaft zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist der Gesellschaft zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer durch die Gesellschaft zu vertretenden

fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.9 Die Gesellschaft haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der durch die Gesellschaft zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.10 Die Haftung der Gesellschaft im Fall des Lieferverzugs ist im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug auf 0,5 % des rückständigen Lieferwertes, maximal jedoch auf 5 % des rückständigen Lieferwertes begrenzt.

6. Versand, Gefahrübergang

6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, ist Lieferung EXW (Incoterms 2020) vereinbart. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden.

6.2 Die Wahl der Versand- und Verpackungsart steht der Gesellschaft frei. Die Kosten der Verpackung werden durch die Gesellschaft gegenüber dem Kunden separat berechnet. Verpackungsmaterialien sind durch den Kunden zu entsorgen.

6.3 Die Lieferung ist vom Kunden bei Übernahme vom Spediteur auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sichtbare Schäden sind in dem Speditionsübergabeprotokoll schriftlich zu vermerken. Die Gesellschaft ist unverzüglich über festgestellte Schäden zu unterrichten.

6.4 Wird durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden durch die Gesellschaft verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absendung der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über. Der Kunde haftet für alle entstandenen und weiter entstehenden Schäden und Mehrkosten.

6.5 Die Gesellschaft berechnet für die Einlagerung nicht innerhalb vereinbarter Fristen durch den Kunden abgenommener Ware für Kommissionierung und Lagerung mindestens EUR 50,00 netto pro Warenpaket. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens steht der Gesellschaft ausdrücklich frei.

7. Lagerung

7.1 Ist die Lagerung der Ware notwendig, ist durch den Einlagernden sicherzustellen, dass die Ware keinen Schaden durch eine fehlerhafte Lagerung nehmen kann. Die Einlagerung hat durch hierfür qualifiziertes Personal zu erfolgen.

7.2 Während der Lagerung ist der Zustand der Ware regelmäßig zu überprüfen.

8. Kreditwürdigkeit

8.1 Voraussetzung für eine Lieferverpflichtung der Gesellschaft ist die Kreditwürdigkeit des Kunden. Erhält die Gesellschaft nach Vertragsschluss Auskünfte, wonach die Gewährung eines Kredits in Höhe des Auftragsvolumens nicht gesichert ist, ist



ZOO ANIMAL FOOD

die Gesellschaft berechtigt, trotz anderslautender Vereinbarungen, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung zu verlangen.

8.2 Die Gesellschaft ist im Falle negativer Bonitätsauskünfte, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden fraglich erscheinen lassen, berechtigt, bestehende Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen. Den der Gesellschaft hierdurch entstehenden Schaden hat der Kunde zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn gegen das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt, ein Insolvenzverfahren beantragt, ein solches eröffnet oder aber die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

8.3 Die Gesellschaft ist weiter zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, soweit sich der Kunde mit einer seiner Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen in Verzug befindet und dieser Zustand trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt wird.

9. Mängelansprüche, Haftung, Regress

9.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel gegenüber der Gesellschaft unverzüglich angezeigt hat.

9.2 Liegt ein Mangel an der Ware vor, steht der Gesellschaft zunächst das Recht der Ersatzlieferung zu.

9.3 Mangelhafte Ware ist nach Aufforderung durch die Gesellschaft und gem. den jeweils erfolgten Anweisungen durch den Kunden an die Gesellschaft zurückzusenden oder zu entsorgen. Für eine ordnungsgemäße Vereinnahmung retournierter Ware bei der Gesellschaft ist es unerlässlich, dass der Kunde das durch die Gesellschaft vorgegebene Verfahren, insbesondere auch ggf. übermittelte Retouren-Labels, verwendet und die Ware ordnungsgemäß bezeichnet. Soweit eine Einvernahme retournierter Ware mangels ordnungsgemäßer Auszeichnung der Ware durch den Kunden bei der Gesellschaft nicht, oder nur erschwert möglich ist, haftet hierfür ausschließlich der Kunde. Dieses umfasst sowohl einen etwaig erhöhten Bearbeitungsaufwand als auch den möglichen Verlust retournierter Ware im Lager bei der Gesellschaft mangels möglicher Zuordnung.

9.4 Ist die Gesellschaft mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9.5 Eine Mangelhaftung entfällt, wenn der Kunde der Gesellschaft nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.

9.6 Die Gesellschaft haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

9.7 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der Gesellschaft grundsätzlich auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.8 Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, oder aufgrund der Übernahme einer Garantie.

9.9 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den Produkten selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

9.10 Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.

9.11 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Mängelanspruch nicht vorliegt, sind die hierbei entstehenden Kosten durch den Kunden zu tragen.

9.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 (zwölf) Monate.

9.13 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit ihrer Auslieferung. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht, wenn die Gesellschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

9.14 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Gesellschaft behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

10.2 Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch die Gesellschaft liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes ist die Gesellschaft zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden (abzgl. angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

10.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Gesellschaft hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Gesellschaft Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Gesellschaft die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die der Gesellschaft entstandenen Kosten.



ZOO ANIMAL FOOD

10.4 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt der Gesellschaft jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Forderungen der Gesellschaft (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne, oder nach einer Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Gesellschaft, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Gesellschaft verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Kunde verpflichtet, der Gesellschaft die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und sämtliche Unterlagen zu übergeben.

10.5 Die Verarbeitung des Liefergegenstands durch den Kunden wird stets für die Gesellschaft vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Gesellschaft nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

10.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Gesellschaft nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der Gesellschaft anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Gesellschaft.

10.7 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % (zehn Prozent) übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Gesellschaft.

11. Datenschutz

11.1 Soweit sich die Parteien im Rahmen der Durchführung eines Vertrags wechselseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, werden diese in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG, übermittelt und verarbeitet.

11.2 Jede Partei ist Datenverantwortlicher in Bezug auf die von ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.

11.3 Soweit der Kunde in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, einem Drittland, ansässig ist, welches im Hinblick auf den Datenschutz kein angemessenes datenschutzrechtliches Schutzniveau entsprechend der EU-Verordnung 2016/679 gewährleistet, sind die Standardvertragsklauseln gem. dem Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission 2004/915/EC, einschließlich der Bestimmungen zur Datenverarbeitung in Anhang A, Gegenstand des Vertrags.

11.4 Die für die Auftragsabwicklung notwendigen und durch den Kunden mitgeteilten Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Im Weiteren behält sich die Gesellschaft vor, überlassene Daten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. erteilter Einwilligungen zu eigenen Werbezwecken (z.B. Versendung von Informationsmaterial) zu nutzen.

11.5 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber der Gesellschaft der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen. Nach Erhalt des Widerrufs wird die Gesellschaft die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Gesellschaft.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

13.2 Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrags so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Bedingungen verlangen.

13.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft Rechte oder Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.